



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 03. Februar 2021

Beschluss Nr. 2021-19 | Registraturplan Nr. 34.00 | CMIAXIOMA Laufnummer 2020-76 |
IDG-Status: Öffentlich

Abfallverordnung; Totalrevision; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Die Abfallverordnung der Gemeinde Bauma stammt aus dem Jahre 2007, sie ist veraltet. Seit-her wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie zum Beispiel den Neuerlass der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, 01.01.2016). Aus diesem Grund muss die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

Jede einzelne Bestimmung der alten Abfallverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Abfallverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Abfallverordnung vorzulegen.

Das Abfallrecht in der Schweiz besteht vorab aus Rechtsakten des Bundes (v.a. Umweltschutzgesetz [USG], Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA]), die im kantonalen Recht ergänzt und umgesetzt werden. Da die Bewältigung der Abfälle nur gemeinsam möglich ist, stehen auch die Gemeinden in der Verantwortung. In diesem Sinne trifft § 35 Abs. 1 Satz 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 (AbfG) folgende Regelung:

"Die Gemeinden sorgen für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen. Sie regeln das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung [...]."

Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips (Art. 126 der Kantonsverfassung) von der Gemeindelegislative (Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung) zu erlassen. Die konkreten Gebührenansätze soll indes der Gemeinderat oder ein untergeordnetes Gemeindeorgan in einer Gebührenordnung oder einem Gebührenreglement festlegen und bei Bedarf anpassen.

Die neue Abfallverordnung berücksichtigt die seit 2007 erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle, welche per 1. Januar 2016 durch die bereits erwähnte VVEA abgelöst wurde. Eine wichtige Rechtsänderung betrifft das Entsorgungsmonopol der Kantone für Siedlungsabfälle: Dieses wird für vergleichbare Abfälle



von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen per 1. Januar 2019 aufgehoben (Art. 3 Bst. a i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA).

Die neue Abfallverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet.

Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) vorgeprüft. Die wenigen Bemerkungen wurden alle berücksichtigt.

Erwägungen

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 28. August 2007 wurde die neue Abfallverordnung 2021 neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der neuen Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich angepasst.

Gemäss Art. 14 der neuen, noch nicht in Kraft gesetzten Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 ist die Gemeindeversammlung und nicht die Urnenabstimmung für den Erlass von Bestimmungen über die Abfall- und Wertstoffentsorgung zuständig. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 10, Ziffer 5 der noch geltenden Gemeindeordnung vom 27. September 2009.

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob Erlass und Inhalt der Abfallverordnung im Einklang mit dem übergeordneten Recht stehen.

Art. 11, Abs. 1 des Verordnungsentwurfes ist eine Wiederholung von Art. 2, Abs. 7. In der Schlussbereinigung des soll daher Art. 2, Abs. 7 gestrichen werden.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 15. März 2021 werden folgende Anträge unterbreitet:
 1. Die total revidierte Abfallverordnung der Gemeinde Bauma wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft des Protokolls der Gemeindeversammlung ist die neue Abfallverordnung dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung einzureichen.



3. Mitteilung an:

- Ressortvorsteherin Gesellschaft; zur Kenntnis
- Abteilung Präsidiales+Sicherheit, zum Vollzug
- Abteilung Gesellschaft+Soziales; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 34.00)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 8. Februar 2021